

**Handreichung zur Erstellung eines grundlegenden Hygiene- und Infektionsschutzkonzept in einer Kultureinrichtung mit unter 200 m<sup>2</sup> Szenenfläche im Dortmunder Stadtgebiet mit dem Ziel der Wiederaufnahme von Konzerten und Aufführungen während der Corona-Krise 2020**

Für Konzerte und Aufführungen ab dem 02.09.2020 mit Kenntnisnahme durch das Gesundheitsamt der Stadt Dortmund  
Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, in der ab dem 01.09.2020 gültigen Fassung, § 8 inkl. Anlage XII

Publikumsbereich

1. Der Zutritt zur Kultureinrichtung ist so zu regeln, dass nicht mehr Besucher\*innen in die Kultureinrichtung gelangen als Plätze in den Aufführungsräumen nach den folgenden Regeln besetzbar sind. Es sind maximal 300 Plätze der regulären Kapazitäten besetzbar. Ein- und Ausgang zur Kultureinrichtung sind zu trennen und zu markieren (Wegeleitsystem). Die Einlasssituation ist so zu regeln, dass die Besucher\*innen einen Mindestabstand von 1,5 m wahren können. Wartebereiche vor dem Eingang zur Kultureinrichtung und falls vorhanden im Foyer, an der Garderobe, an der Theke und vor den Aufführungsräumen sind entsprechend zu markieren. Wartesituationen für die Besucher\*innen sind falls möglich mit vermehrten Personaleinsatz zu reduzieren.
2. Um mehr als 300 Besucher\*innen den Zutritt zu einer Kultureinrichtung zu ermöglichen, ist ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zu erstellen.
3. Es gilt für Besucher\*innen eine Maskenpflicht. Auf das Tragen einer Maske zur Mund-Nase-Bedeckung kann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird (z.B. beim Sitzen auf dem zugewiesenen Sitzplatz).
4. Besucher\*innen und Beschäftigte mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen keinen Zutritt zur Kultureinrichtung haben; hierbei sollte sensibel und deeskalierend vorgegangen werden und es sind die jeweils geltenden Stornoregelungen zu beachten.
5. Besucher\*innen müssen sich nach Betreten der Kultureinrichtung die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Es wird darauf hingewiesen, dass Desinfektionsmittel hochentflammbar sind und dem Brandschutz entsprechend in der Kultureinrichtung gelagert werden müssen (Brandlast nach SBauVO NRW).
6. Besucherkontaktdaten (Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, Verweildauer) sowie der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Kultureinrichtung sind sitzplatzgenau nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch die Leitung der Kultureinrichtung unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufzubewahren und anschließend sicher zu vernichten. Besucher\*innen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren. Auch hierbei sollte sensibel und deeskalierend vorgegangen werden und es sind die jeweils geltenden Stornoregelungen zu beachten.

7. Um unnötige Ansammlungen von Besucher\*innen zu vermeiden und Infektionsrisiken zu minimieren, sind die Besucher\*innen über die in der Kultureinrichtung geltenden Regelungen zu informieren, z.B. im Vorfeld über die gewohnten Kommunikationsmittel, während des Ticketkaufs oder vor Ort durch entsprechende Aushänge.
8. Besucher\*innen sollten im Vorfeld einer Veranstaltung durch die Kultureinrichtung auf das Risiko einer möglicherweise kurzfristigen Veranstaltungsabsage aufgrund veränderten Infektionsgeschehens hingewiesen werden.
9. Beschäftigte müssen in den Publikumsbereichen eine Maske zur Mund-Nase-Bedeckung tragen und den Mindestabstand von 1,5 m wahren. Falls Arbeitsplätze mit Spuckschutzwänden ausgestattet sind, z.B. im Kassenbereich, kann von der Maskenpflicht für Beschäftigte abgesehen werden. Alle Verkaufsarten für Tickets, wie Online-Tickets, VVK und AK sind bei entsprechenden Kontaktpersonennachverfolgungsmaßnahmen zulässig. Bargeldloses Bezahlen wird empfohlen.
10. Eine Bewirtung darf nur unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die Gastronomie (Bedienung nur am Platz, Reinigung von Geschirr, keine offenen Gefäße für Milch, Zucker etc.) erfolgen (§ 14 oben genannter Verordnung).

Der Zugang zu den Aufführungsräumen ist so zu regeln, dass für jede Besucher\*innen ein Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen gegeben ist. Es empfiehlt sich den Besucher\*innenstrom falls möglich mittels zusätzlichem Personal zu kontrollieren und die Einhaltung des Mindestabstands sowie der Maskenpflicht zu prüfen. Von einer händischen Ticketentwertung „an der Tür“ sollte abgesehen werden. Ebenfalls wird von Nacheinlassen abgeraten.

11. Bei Reihenbestuhlung gilt ein Mindestabstand von 1,5 m zu allen vier Seiten der Besucher\*innen. Über die neue Sitzplatzverteilung existiert ein Bestuhlungsplan, welcher zusätzlich die maximale Besucher\*innenanzahl in der gesamten Kultureinrichtung und die Belüftungsart (z.B. Klimaanlage, Lüftungsanlage, Fenster usw.) ausweist. Wenn den Besucher\*innen namentlich feste Plätze zugewiesen sind und dies nachvollziehbar und lückenlos dokumentiert (besondere Rückverfolgbarkeit) wird, kann vom Mindestabstand von 1,5 m abgesehen werden. Empfehlenswert dafür wäre allerdings, dass die Kultureinrichtung mit leistungsfähigen Belüftungsanlagen ausgestattet ist und der Publikumsraum sehr groß ist. Besucher\*innen, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen, können ohne Mindestabstand zusammensitzen. Daraus ergibt sich, dass z.B. zwei Bekannte zu zweit, aber auch zwei befreundete Ehepaare zu viert nebeneinandersitzen dürfen. Diese Regelung ist auf die maximale Anzahl der Bewohner\*innen zweier Haushalte und maximal zehn Personen ausdehnbar. Die Selbstauskunft der Besucher\*innen über die Haushaltsanzahl ist zu dokumentieren. Es gilt für Besucher\*innen eine Maskenpflicht bis zum Erreichen des Sitzplatzes. Unnötiges Aufstehen aus der Reihe bei Unterschreitung des Mindestabstands ist zu vermeiden, kann aber durch das Tragen einer Maske zur Mund-Nase-Bedeckung ermöglicht werden.
12. Bei frei bestuhlbaren Aufführungsräumen gilt ein Mindestabstand von 1,5 m zu allen vier Seiten der Besucher\*innen. Über die neue Sitzplatzverteilung existiert ein Bestuhlungsplan, welcher zusätzlich die maximale Besucher\*innenanzahl in der gesamten Kultureinrichtung und die Belüftungsart (z.B. Klimaanlage, Lüftungsanlage, Fenster usw.) ausweist.

Wenn den Besucher\*innen namentlich feste Plätze zugewiesen sind und dies nachvollziehbar und lückenlos dokumentiert (besondere Rückverfolgbarkeit) wird, kann vom Mindestabstand von 1,5 m abgesehen werden. Dies empfiehlt sich allerdings nur, wenn die Kultureinrichtung mit leistungsfähigen Belüftungsanlagen ausgestattet ist und der Publikumsraum sehr groß ist.

Nach Möglichkeit sollte die Bestuhlung so angeordnet werden, dass die Gänge möglichst großzügig gestaltet sind. Besucher\*innen, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen, können ohne Mindestabstand zusammensitzen. Daraus ergibt sich, dass z.B. zwei Bekannte zu zweit, aber auch zwei befreundete Ehepaare zu viert nebeneinandersitzen dürfen. Diese Regelung ist auf die maximale Anzahl der Bewohner\*innen zweier Haushalte und maximal zehn Personen ausdehnbar. Die Selbstauskunft der Besucher\*innen über die Haushaltsanzahl ist zu dokumentieren. Es gilt für Besucher\*innen eine Maskenpflicht bis zum Erreichen des Sitzplatzes. Ein geordnetes Aufstehen vom Platz ist durch großzügig gestaltete Gänge möglich.

13. Falls möglich, z.B. in frei bestuhlbaren Aufführungsräumen, sollten die Fluchtwege auf den Mindestabstand von 1,5 m verbreitert werden.
14. Beim Verlassen der Publikumsbereiche vor allem nach Ende der Aufführungen gilt für die Besucher\*innen Maskenpflicht und der Mindestabstand von 1,5 m. Um dies sicherzustellen, empfiehlt es sich den Besucher\*innenstrom falls möglich mittels zusätzlichem Personal zu kontrollieren und oben genannte Gebote zu prüfen. Überhastetes Aufbrechen und Gedränge an den Ausgängen und Garderoben ist zu vermeiden.
15. Alle Kontaktflächen, wie z.B. Geländer, Garderobenmarken, Theken, Klinken, Armlehnen usw. sind mindestens einmal täglich mit einem fettlösenden Reiniger zu reinigen und zu desinfizieren.
16. In Sanitärräumen gilt für die Besucher\*innen Maskenpflicht. Wartebereiche sind entsprechend dem Mindestabstand von 1,5 m zu markieren. Es sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen (mind. einmal täglich) zu reinigen.
17. Alle genutzten Räume müssen ausreichend belüftet sein und mindestens einmal täglich gereinigt werden, wobei keine Flächendesinfektion vorgenommen werden muss außer bei WC-Anlagen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entfernt werden.
18. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Die Beschäftigte müssen im Publikumsbereich – soweit keine medizinischen Gründe entgegenstehen – eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.

### Bühnenbereich

19. Um unnötige Ansammlungen von Besucher\*innen zu vermeiden und Infektionsrisiken zu minimieren, wird empfohlen Formate ohne Pause zur Aufführung zu bringen.

20. Der Abstand zwischen Bühnenkante und erster Zuschauerreihe muss mindestens 4 m betragen.
21. FOH im Zuschauerraum wird nicht empfohlen. Falls nicht anders möglich, können Spuckschutzwände montiert werden und der FOH-Platz hinter der Zuschauerbestuhlung angeordnet werden.
22. Es empfehlen sich Kleinformat mit Einzelkünstler\*innen oder geringen Besetzungen mit bis zu zehn Beteiligten ohne Gesang oder Blasinstrumente. In diesem Fall kann vom Mindestabstand (s. § 1 Absatz 2) abgesehen werden; dies gilt auch für den Tanz. Falls mehr als zehn Beteiligte, Sänger\*innen oder Blasinstrumente auf der Bühne agieren, ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Eine Maskenpflicht für Künstler\*innen liegt nicht vor. Durch Mikrophonierung kann die Tragweite möglicher stimmgebildeter Aerosole verringert werden.
23. Alle genutzten Räume müssen ausreichend belüftet sein und mindestens einmal täglich gereinigt werden, wobei keine Flächendesinfektion vorgenommen werden muss außer bei WC-Anlagen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entfernt werden.

#### Probenräume, Garderobenbereich, Hinterbühne (Backstage) und Verwaltungsräume

24. Berufliche Kontakte sind möglich, aber durch digitale Hilfsmittel zu minimieren. Zuschauer\*innen ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verwehren.
25. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Die Beschäftigten können in den Probenräumen, im Garderobenbereich, auf der Hinterbühne (Backstage) und in den Verwaltungsräume nur dann auf das Tragen einer Maske zur Mund-Nase-Bedeckung verzichten, wenn sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird oder maximal zehn Personen in einem entsprechend großen Raum (mind. 7 m<sup>2</sup> pro Person) anwesend sind.
26. Bei Probenaktivitäten mit einem festgelegten Projekt-Team von Künstler\*innen ohne Gesang und Blasinstrumente und max. zehn regelmäßig anwesenden Personen in einem entsprechend großen Raum (mind. 7 m<sup>2</sup> pro Person) kann auf das Tragen einer Maske zur Mund-Nase-Bedeckung und einen Mindestabstand abgesehen werden. Die kreativen Möglichkeiten der Probenarbeit erhöhen sich je größer der Raum ist und je weniger Personen involviert sind. Alle Beteiligten müssen sich vor Probenbeginn, nach jeder Pause und nach Probenende die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Auf Duschen in der Kultureinrichtung sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.
27. Bewegungsintensive Proben, wie z.B. im Tanz, gelten als nicht kontaktfreie Sportausübung und dürfen mit max. 30 Beteiligten in einem Raum stattfinden, wenn die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Beteiligten und eine gute Durchlüftung des Raumes sichergestellt sind.
28. Bei reinen Gesangsproben ist ein Abstand seitlich zwischen den Künstler\*innen von 3 m einzuhalten und ein Abstand von 4 m in Stoßrichtung. Daraus ergibt sich, dass durch den Flächenbedarf Chorproben nur in sehr großen Räumen realisierbar sind.

29. Bei musikalischen Proben sollte die Weitergabe oder die gemeinsame Benutzung von Instrumenten möglichst vermieden werden.

Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten müssen sich die Musiker\*innen vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Aufführungs- oder Probenräumen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden (ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen; es müssen Einmaltücher verwendet werden). Anschließend müssen sich die Musiker\*innen die Hände waschen oder desinfizieren.

Bei Blechblasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Instrumentenklappen und Schalltrichter einen Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden. Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Blechbläsergruppe sitzenden Musiker\*innen sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist.

30. Im Bereich Kostümbild und Maske sollten jeweils nur max. zwei Personen in die Tätigkeit involviert sein, ein Unterschreiten des Mindestabstands ist dabei zulässig. Handhygiene ist unerlässlich und die Arbeitsmittel müssen in kurzen Intervallen gereinigt werden.
31. Im Bereich Licht, Ton und Multimedia ist bei mehr als zwei Personen im beruflichen Kontakt der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Feste Arbeitsplätze z.B. an Mehrfachpulten können mit Spuckschutzscheiben abgetrennt werden.
32. Im Bereich Bühnentechnik inkl. Auf-, Abbau und Szenenwechsel ist bei mehr als zwei Personen im beruflichen Kontakt der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Falls die Sicherheitsanweisungen einer Tätigkeit z.B. bei Zügen, Rigging, Hantieren mit Gewicht oder Arbeiten in der Höhe dies nicht zulassen, gelten die Arbeitsschutzvorschriften.
33. In Sanitärräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen (mind. einmal täglich) zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand von 1,5 m untereinander.
34. Alle genutzten Räume müssen ausreichend belüftet sein und mindestens einmal täglich gereinigt werden, wobei keine Flächendesinfektion vorgenommen werden muss außer bei WC-Anlagen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entfernt werden.